

Bezahlen Sie bitte Ihre Gemeindeabgaben pünktlich!

Seit 1.1.2010 ist aufgrund der Abgabenverwaltungsreform 2009 die neue Bundesabgabenordnung für die Erhebung von Abgaben bzw. für Abgabenverfahren anzuwenden. Die wichtigsten Punkte bzw. Änderungen gegenüber der bisher anzuwendenden OÖ Landesabgabenverordnung sind:

Säumniszuschlag:

Wird die bescheidmäßig festgesetzte Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages in Höhen von 2 % der Abgabenschuld ein. Säumniszuschläge, die den Betrag von EUR 5,00 nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

Mahngebühr:

Wird eine Abgabe mittels Mahnschreiben eingemahnt, ist eine Mahngebühr in Höhe von 0,5 % der Abgabenschuld, mindestens jedoch EUR 3,00 und höchstens aber EUR 30,00 zu entrichten.

Stundungszinsen:

Wird auf Ansuchen des Steuerpflichtigen der Zeitpunkt der Entrichtung der Abgabenschuld hinausgeschoben, oder die Entrichtung in Raten bewilligt, sind Stundungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr zu entrichten. Stundungszinsen, die den Betrag von EUR 10,00 nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

Um genau und termingerecht Ihre Gemeindesteuern und –abgaben zu begleichen und eventuelle Mahngebühren zu vermeiden, nützen Sie bitte die nachfolgende Einzugsermächtigung!

Einzugsermächtigung

Name:	
Vorname:	
Straße u. Nummer:	
Postleitzahl:	
Ort:	
Telefon Nr.:	
E-Mail:	
Steuernummer:	

Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass die Steuern und Abgaben der Gemeinde Großraming bis auf Widerruf termingerecht von nachstehend genanntem Konto abgebucht werden:

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos mittels Lastschriften einzulösen. Ich/Wir haben das Recht, innerhalb von 56 Kalendertagen ab Abbuchungsauftrag ohne Angaben von Gründen die Rückbuchung bei meiner/unserer Bank zu veranlassen.

Bank:	
BIC:	
IBAN:	
Konto Inhaber:	
Datum:	
Unterschrift des Zeichnungsberechtigten:	

ACHTUNG: Bei bestehendem Abbuchungsauftrag muss bei Schließung des Kontos bzw. Änderung der Kontonummer unbedingt eine Mitteilung an das Gemeindeamt gemacht werden, da von den Banken für die Rückrechnung eines fehlgeschlagenen Einzugs bis zu EUR 7,50 Rückprovision berechnet werden, die wir an den Steuerpflichtigen weiterverrechnen!